



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung

über die Amtspauschalen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (Entschädigungsverordnung)

vom 3. Juni 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
2. Entschädigungen	3
Art. 2 Amtspauschalen	3
Art. 3 Sitzungsgelder	3/4
Art. 4 Stundenansätze	4
3. Spesenvergütungen	4
Art. 5 Übernachtung und Verpflegung	4
Art. 6 Dienstreisen	4
4. Voll- und Teilzeitangestellte	4
Art. 7 Anspruch	4
5. Geltendmachung	5
Art. 8 Sitzungsgelder	5
Art. 9 Auszahlung	5
6. Steuerpflicht	5
Art. 10 Amtspauschalen und Sitzungsgelder	5
7. Sozialabzüge	5
Art. 11 Abzug	5
8. Schlussbestimmungen	5/6
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 13 Änderungen	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wassen, gestützt auf

Artikel 110 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 und Artikel 1 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2008,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die für die Gemeinde Wassen einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen.

²Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gemeinderechts.

2. Abschnitt Entschädigungen

Artikel 2 Amtspauschalen

¹Unter Vorbehalt der Spesenvergütungen sind mit der Ausrichtung einer Amtspauschale und/oder von Sitzungsgeldern alle Ansprüche aus der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe abgegolten.

²Die Amtspauschalen werden jährlich und pauschal ausgerichtet und gestalten sich gemäss der Tarifordnung.

³In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Amtspauschalen prozentual kürzen.

⁴Die Amtspauschale gemäss der Tarifordnung Artikel 1 Buchstabe I) kann der Gemeinderat unter bestimmten Voraussetzungen anpassen.

Artikel 3 Sitzungsgelder

¹Die Behördenmitglieder, alle Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen und alle Vertreter und Delegierten haben Anspruch auf Sitzungsgelder.

²Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen, Konferenzen, Begehungen, Abklärungen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen, in Arbeitsgruppen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.
- b) Grundsätzlich alle Amtsverrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand.
- c) Delegationen an Vereinsnähe, Mitglieder-/Generalversammlungen, Ausstellungen und andere Anlässe
 - Delegation während der Woche 2 Std.
 - Delegation an Wochenenden/Feiertagen 3 Std.
 - Delegation über 3 Std. nach Aufwand

³Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppentätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an Generalversammlungen ohne offizielle Funktion.
- c) Teilnahme an Jahresschlussessen oder anderen kulturellen Anlässen als Eingeladener.

Artikel 4 Stundenansätze

Sämtliche in der Tarifordnung unter dem Artikel 2 aufgeführten Behörden- und Kommissionsmitglieder und alle Chargierten haben Anspruch auf Stundenentschädigungen.

3. Abschnitt Spesenvergütungen

Artikel 5 Übernachtung und Verpflegung

Die Spesenvergütungen für Übernachtungen und Verpflegungen sind grundsätzlich zu belegen und erfolgen analog der Regelung des Kantons Uri.

Artikel 6 Dienstfahrten

¹Für Dienstfahrten sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Es besteht ein Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billet zweiter Klasse.

²Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen gelten die Spesenvergütungen gemäss Art. 3 Absatz 1 der dazugehörenden Tarifordnung.

4. Abschnitt Voll- und Teilzeitangestellte

Artikel 7 Anspruch

¹Die Angestellten der Einwohnergemeinde haben ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten die gleichen Sitzungsgelder wie die Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder zu beanspruchen.

²Der Gemeinderat kann die Rapportierung der geleisteten Mehrarbeitszeit bewilligen oder anordnen. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Entschädigungen gemäss Absatz 1.

³Für Spesenvergütungen gilt für die Angestellten der Einwohnergemeinde ebenfalls die Regelung gemäss 3. Abschnitt.

5. Abschnitt Geltendmachung

Artikel 8 Sitzungsgelder

¹Die Sitzungsgelder sind mittels der Sitzgeld- und Spesenlisten geltend zu machen. Diese werden durch die Gemeindekasse den Berechtigten zu Beginn des neuen Jahres abgegeben oder elektronisch zugestellt.

²Die Sitzgeld- und Spesenlisten sind grundsätzlich durch die Berechtigten selbständig zu führen und sind jeweils bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³Die eingereichten Sitzgeld- und Spesenlisten sind durch den Gemeindeverwalter oder den entsprechenden Kommissionspräsidenten oder Arbeitsgruppenvorsitzenden zu visieren.

Artikel 9 Auszahlung

¹Die Entschädigungen werden von der Gemeindekasse aufgrund der eingereichten und visierten Sitzgeld- und Spesenliste bis spätestens am 31. Januar des neuen Jahres ausbezahlt.

²Ausnahmen beschliesst der Gemeindeverwalter oder dessen Stellvertreter.

6. Abschnitt Steuerpflicht

Artikel 10 Amtspauschalen und Sitzungsgelder

Amtspauschalen und Sitzungsgelder sind gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig.

7. Abschnitt Sozialabzüge

Artikel 11 Abzug

Auf sämtlichen Amtspauschalen und Sitzungsgelder werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Abzug gebracht.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung Amtsentuschädigungen, Sitzungs- und Taggelder, Spesen vom 2. Dezember 2005 wird aufgehoben.

Artikel 13 Änderungen

Sämtliche Änderungen dieser Verordnung und der Tarifordnung unterliegen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung Wassen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Wassen am 3. Juni 2016.



Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindepräsidentin

Kristin T. Schnider

Gemeindeschreiber

Iwan Stampfli-Püntener



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Tarifordnung zu Entschädigungsverordnung

vom 3. Juni 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wassen erlässt, gestützt auf die Entschädigungsverordnung vom 3. Juni 2016 folgende Tarifordnung:

1. Abschnitt Entschädigungen

Artikel 1 Amtspauschalen

a)	Gemeinderat	Präsident	CHF	4'500.00
		Vizepräsident	CHF	1'500.00
		Verwalter	CHF	1'500.00
		Sozialvorsteher	CHF	1'500.00
		Mitglied	CHF	1'000.00
b)	Kreisschulrat (Vertreter)	Präsident	CHF	1'200.00
		Vizepräsident	CHF	250.00
		Verwalter	CHF	500.00
		Mitglied	CHF	250.00
c)	Sozialrat (Vertreter)	Präsident	CHF	250.00
d)	Baukommission (Vertreter)	Präsident	CHF	500.00
		Vizepräsident	CHF	250.00
		Mitglied	CHF	250.00
e)	Rechnungsprüfungskommission	Präsident	CHF	250.00
		Mitglied	CHF	150.00
f)	Brunnenmeister Brunnenmeister-Stv.		CHF	500.00
			CHF	250.00
g)	Feuerwehr	Kommandant	CHF	1'000.00
		Vizekommandant	CHF	350.00
		Ausbildungsoffizier	CHF	300.00
h)	Gemeindeweibel		CHF	250.00
i)	Auszähler der Stimmen/Urnenwache		CHF	100.00
k)	Kommissionen (von Gemeinde- versammlung oder Gemeinderat gewählt)	Präsident	CHF	150.00
		Vizepräsident	CHF	100.00
		Mitglied	CHF	100.00
l)	Weitere Chargierte gewählt durch den Gemeinderat		CHF	100.00

Artikel 2 Stundenansätze

¹Sitzungen, Begehungen, Abklärungen und dergleichen pro Std. CHF 24.00

²jede angebrochene ½ Std. kann geltend gemacht werden.

³Die Stundenansätze können für maximal 8 Std. pro Tag geltend gemacht werden.

2. Abschnitt Spesenvergütungen

Artikel 3 Dienstfahrten

¹Benützung eines privaten Motorfahrzeuges pro km CHF 00.70

²Mit der Spesenvergütung für Dienstfahrten sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des privaten Motorfahrzeuges abgegolten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 4 Nicht geregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.



Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindepräsidentin

Kristin T. Schnider

Gemeindeschreiber

Iwan Stampfli-Püntener